

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 geändert wird

Der Landtag hat beschlossen:

Das Burgenländische Weinbaugesetz 2019 - Bgld. WeinbauG 2019, LGBl. Nr. 90/2019, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 39/2024, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 2 werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„(9) Weingärten sind Grundstücke oder Teile von Grundstücken, die mit Rebstöcken bepflanzt sind. Nicht gepflegte Weingärten sind Weingärten, in denen kein Rebschnitt und keine Pflegemaßnahmen erfolgen.

(10) Das Roden ist die vollständige Beseitigung der Rebstöcke samt Wurzelwerk und der dazugehörigen Infrastruktur, die sich im Weingarten befindet.“

2. In § 10 Abs. 2 ersten Satz wird nach der Wortfolge „Die Weinbautreibenden“ die Wortfolge „und die Verpflichteten des § 10 Abs. 4“ eingefügt.

3. Dem § 10 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) Eigentümerinnen und Eigentümer haben Weingärten in solch einem Pflegezustand zu halten, dass das Auftreten von Pflanzenschädlingen verhindert und eine Beeinträchtigung von anderen Weingärten durch Pflanzenschädlinge hintangehalten werden kann. Nicht gepflegte Weingärten sind in einen entsprechenden Pflegezustand zu bringen oder zu roden. Werden die erforderlichen Pflege- oder Rodungsmaßnahmen innerhalb einer von der Behörde festzulegenden Frist nicht durchgeführt, hat die Behörde die Rodung des Weingartens zu verfügen. Die Rodungsanordnung hat dingliche Wirkung.“

4. Nach § 14 Abs. 5a wird folgender Abs. 5b eingefügt:

„(5b) Wer seiner Verpflichtung zur Pflege oder zur Vornahme der angeordneten Rodung gemäß § 10 Abs. 4 nicht nachkommt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 0,60 Euro je m² nicht gepflegter Fläche zu bestrafen.“

5. Dem § 17 wird folgender Abs. 4 angefügt:

„(4) § 2 Abs. 9 und 10, § 10 Abs. 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5b treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

Vorblatt

Problem:

Nicht bewirtschaftete bzw. nicht gepflegte Weingärten bieten Pflanzenschädlingen ein hervorragendes Habitat, um sich zu vermehren und auszubreiten, und gefährden dadurch angrenzende Weingärten und langfristig auch den Weinbau im Burgenland. Gerade die amerikanische Rebkade findet in derartigen Weingärten die besten Voraussetzungen vor, um sich auszubreiten zu können und dadurch den Erreger der Rebkrankheit Goldgelbe Vergilbung zu übertragen sodass sich diese Krankheit weiter ausbreiten kann. Insbesondere in kleinstrukturierten Weinbaugebieten führt dies zu einem immer größer werdenden Problem.

Lösung:

Mit der vorliegenden Novelle wird eine rechtliche Basis dafür geschaffen, dass insbesondere im Weinbau jenen Pflanzenschädlingen der Kampf angesagt wird, die sich in nicht bewirtschafteten oder nicht gepflegten Weingärten ausbreiten und dadurch auch andere Weingärten gefährden. Einerseits soll mit einer hohen Strafdrohung der Anreiz geschaffen werden, dass die Eigentümerinnen und Eigentümer von derartigen Weingärten animiert werden, ihre Weingärten in einem solchen Pflegezustand zu erhalten, dass von diesen keine Gefahr für andere Weingärten ausgeht. Andererseits wird die Möglichkeit geschaffen, dass die Behörde die Rodung derartiger Weingärten anordnen kann, wenn die erforderlichen Pflege- oder Rodungsmaßnahmen von den Verpflichteten nicht durchgeführt werden.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Kosten:

Es ist mit keinen zusätzlichen Kosten zu rechnen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Der Entwurf steht im Einklang mit den Rechtsvorschriften der Europäischen Union. Jene Regelungen, die nicht in den Anwendungsbereich des Unionsrechts fallen, erfolgen in Konformität mit den auf Unionsebene vorgegebenen Rahmenbedingungen.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit:

Die vorliegende Gesetzesänderung wurde hinsichtlich der möglichen Auswirkungen auf klimarelevante Bereiche (insbesondere Land- und Forstwirtschaft) dem Klima-Check gemäß § 7 Bgld. KliG, LGBl. Nr. 79/2025, unterzogen.

- Ergebnisse des gemäß § 7 Bgld. KliG durchgeführten Klima-Checks:

Der Klimacheck hat ergeben, dass die Kriterien des Klimacheck Tools im Hinblick auf den Ausstoß von Treibhausgasen durch die Novelle des Bgld. Weinbaugesetzes nicht betroffen sind. Somit gibt es auf Grund des Regelungsgegenstandes keine klimarelevanten Auswirkungen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer:

Die vorgeschlagenen Regelungen haben soweit ersichtlich weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Goldgelbe Vergilbungskrankheit der Rebe (*Grapevine flavescence dorée*, GFD) ist im Anhang II B der Durchführungsverordnung (EU) 2019/2072 gelistet und somit als Quarantänekrankheit eingestuft. GFD ist eine Phytoplasmose, welche bei Weinreben Vergilbungen und Wachstumsstörungen hervorruft und bis hin zum Absterben des Weinstocks führen kann. Befallene Weinstöcke müssen ausnahmslos gerodet werden (inkl. Wurzel). Wirtspflanzen von GFD sind Weinreben. GFD wird vor allem durch die Amerikanische Rebzikade von Weinrebe zu Weinrebe übertragen.

Ursprünglich kam die Amerikanische Rebzikade nur in Amerika vor. Anlässlich eines wahrscheinlichen einmaligen Einschleppungsereignisses erreichte sie Europa im Jahr 1949. Zunächst war das Verbreitungsgebiet auf den Süden Frankreichs sowie auf den Norden Italiens beschränkt. 2004 wurde die Amerikanische Rebzikade erstmals in Österreich (Stidsteiermark) gesichtet. 2006 waren die Amerikanische Rebzikade und die Goldgelbe Vergilbung über die Weinbaugebiete Europas zwischen Portugal und dem Balkan verbreitet.

Durch die Bekämpfung der Rebzikade kann die Ausbreitung dieser Krankheit eingeschränkt werden. Damit es zu einer Verbreitung der Goldgelben Vergilbung kommen kann, müssen entweder infektiöse Zikaden aus anderen Gebieten im Sommer zufliegen oder befallene Rebstöcke innerhalb eines Weinbaugebietes vorhanden sein. Daher ist es besonders wichtig, dass befallene Reben so rasch wie möglich entfernt werden und der Befallsgrad der Amerikanischen Rebzikade durch geeignete Maßnahmen verringert wird. Aufgelassene Weingärten, Vermehrungsflächen, Weinhecken, usw. sind daher in einen ordnungsgemäßen Pflegezustand zu bringen oder zu roden. In nicht gepflegten Weingärten kann sich die amerikanische Rebzikade nämlich ungestört vermehren, wodurch sich die Gefahr erhöht, dass der Erreger der Rebkrankheit Goldgelbe Vergilbung weiter übertragen wird und sich diese Krankheit weiter ausbreiten kann.

Mit der vorliegenden Novelle sollen einerseits die Eigentümerinnen und Eigentümer von derartigen Weingärten verpflichtet werden, ihre Weingärten in einem solchen Pflegezustand zu erhalten, dass von diesen keine Gefahr für andere Weingärten ausgeht. Andererseits soll die Behörde die Rodung derartiger Weingärten anordnen, wenn die erforderlichen Pflege- oder Rodungsmaßnahmen von den Verpflichteten nicht durchgeführt werden.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 9 und 10):

Die Definition des Weingartens ist erforderlich, da es auch vorkommen kann, dass es sich bei solchen Flächen nicht um Weingartenflächen im Sinne des Gesetzes handelt, wenn diese beispielsweise kleiner als 500 m² sind. Als Beseitigung der Rebstöcke und des Wurzelwerks wird auch die vollständige Zerkleinerung verstanden, sodass ein neuerliches Austreiben verhindert wird. Zur Rodung gehört auch die Beseitigung der sich im Weingarten befindlichen Infrastruktur, wie Weingartenpfähle und- stecken, Weingartendraht, Rebschutzgitter, Bindematerial, Tropfrohre der Bewässerung und ähnliches.

Zu Z 2 (§ 10 Abs. 2):

Insbesondere bei nicht gepflegten oder nicht bewirtschafteten Weingärten soll durch diese Bestimmung gewährleistet werden, dass die Organe der Behörde die Weingärten auch betreten dürfen.

Zu Z 3 (§ 10 Abs. 4):

Mit dieser Bestimmung wird die Verpflichtung zur Pflege bzw. Rodung festgelegt, um ein Auftreten und eine Ausbreitung von Pflanzenschädlingen, nämlich der amerikanischen Rebzikade, und dadurch eine Schädigung anderer Weingärten zu verhindern. Grundsätzlich besteht die Verpflichtung der Eigentümerinnen und Eigentümer dafür zu sorgen, dass ihre Weingärten gepflegt werden oder dass ihre nicht gepflegten Weingärten gerodet werden. Wird dieser Verpflichtung nicht nachgekommen, hat die Behörde eine Frist festzulegen, binnen der die Pflege-maßnahmen oder die Rodung von den Verpflichteten vorgenommen werden müssen. Bei Nichtbefolgung des Auftrages hat die Behörde die Rodung des betroffenen Weingartens anzuordnen. Die Rodungsanordnung hat dingliche Wirkung, der Bescheid gilt daher auch gegenüber der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger des ursprünglich Verpflichteten.

Zu Z 4 (§ 14 Abs- 5b):

Die Strafdrohung ist aus generalpräventiven Gründen in dieser Höhe anzusetzen. Die Strafhöhe wurde wie im Abs. 4 festgelegt, wo auch eine Geldstrafe von 0,60 Euro je m² vorgesehen ist, wenn die mit Bescheid angeordnete Rodung von nicht genehmigten Anpflanzungen nicht vorgenommen wird.

Zu Z 5 (§ 17 Abs. 4):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes. Ein rasches Inkrafttreten ist unumgänglich.